



Brüssel, den 12. Oktober 2023  
(OR. fr)

8187/03  
DCL 1

JUSTCIV 60

**FREIGABE<sup>1</sup>**

---

des Dokuments	ST 8187/03 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	4. April 2003
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 15. September 2023 freigegeben.

# RESTREINT UE



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 4. April 2003 (07.04)  
(OR. fr)

8187/03

RESTREINT UE

JUSTCIV 60

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Frau Patricia BUGNOT, Direktorin, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 3. April 2003

Empfänger: der Generalsekretär/Hohe Vertreter, Herr Javier SOLANA

---

Betr.: Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht aufzunehmen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument - SEK(2003) 404 endg.

Anl.: SEK(2003) 404 endg.



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 2.4.2003  
SEK(2003) 404 endgültig

RESTREINT UE

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft  
Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über  
Unterhaltsverpflichtungen im Rahmen der Haager Konferenz für  
Internationales Privatrecht aufzunehmen**

(von der Kommission vorgelegt)

DECLASSIFIED

## BEGRÜNDUNG

Der Sonderausschuss "Allgemeine Angelegenheiten" der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat auf seiner Tagung im Mai 2000 beschlossen, dass sich die Konferenz insbesondere mit der Erstellung eines neuen Übereinkommens beschäftigen sollte, das die Frage der Unterhaltsverpflichtungen umfassend regelt, die bestehenden Haager Übereinkommen in diesem Bereich verbessert und Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Justiz- und Verwaltungsbehörden enthält. Dieser Beschluss wurde auf der Tagung des Ausschusses für allgemeine und politische Angelegenheiten der XIX. Tagung der Haager Konferenz im April 2002 neuerlich bekräftigt. Für Mai 2003 wurde ein Sonderausschuss zu diesem Bereich einberufen.

Auf der ersten Tagung des Sonderausschusses in Den Haag wird eine allgemeine Diskussion über die verschiedenen Bereiche aufgenommen, die das Übereinkommen regeln könnte. Dabei wird es sich voraussichtlich um die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die Frage der Normenkollision und die Zusammenarbeit handeln.

Es ist damit zu rechnen, dass die Tätigkeiten der Haager Konferenz das bestehende und geplante Gemeinschaftsrecht berühren.

Gemäß Artikel 65 EG-Vertrag ist die Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen - und damit auch im Bereich der Unterhaltsverpflichtungen - für die Ergreifung von Maßnahmen zur Verbesserung und Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, zur Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden Kollisionsnormen und Vorschriften zur Vermeidung von Kompetenzkonflikten sowie zur Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren zuständig.

Die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich der Unterhaltsverpflichtungen ist bereits im Gemeinschaftsrecht geregelt: In der Verordnung Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 *über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* ist neben der allgemeinen Zuständigkeitsregel anknüpfend am Staat des Wohnsitzes des Beklagten in Artikel 5 die besondere Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats vorgesehen, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Annahme der Richtlinie 2003/8/EG vom 27. Januar 2003 über die Prozesskostenhilfe und den Vorschlag für eine Verordnung über einen europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen [KOM(2002) 159 vom 18. April 2002] hinzuweisen.

Darüber hinaus hat der Europäische Rat auf seiner Tagung in TAMPERE im Jahr 1999 den Rat ersucht, "auf Vorschlag der Kommission (...) gemeinsame Verfahrensregeln für vereinfachte und beschleunigte grenzüberschreitende Gerichtsverfahren bei (...) Unterhaltsklagen" zu verabschieden. Im Ende 2000 angenommenen Entwurf für ein Maßnahmenprogramm zur *Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* war im Rahmen der im Bereich der Verordnung "Brüssel-I" in einem ersten Schritt zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere die Abschaffung des Exequaturverfahrens für Unterhaltsforderungen vorgesehen.

Die Kommission hat eine Studie zu dieser Frage mit dem Ziel aufgenommen, einen Entwurf für einen Gemeinschaftsrechtsakt vorzulegen. Auch wenn noch kein konkreter Entwurf dafür vorliegt, ist bereits absehbar, dass sich einige Bestimmungen dieses Rechtsakts mit dem künftigen Haager Übereinkommen überschneiden könnten.

Der Rat wird daher ersucht:

- die Kommission zu ermächtigen, mit der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens über Unterhaltsverpflichtungen anzunehmen;
- einen Sonderausschuss zur Unterstützung der Kommission einzusetzen;
- die in Anlage I beigefügten Verhandlungsleitlinien zu billigen.

DECLASSIFIED

## ANLAGE I

### VERHANDLUNGSLEITLINIEN

1. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass das künftige Haager Übereinkommen über Unterhaltsverpflichtungen mit dem derzeit in diesem Bereich geltenden oder in Ausarbeitung befindlichen Gemeinschaftsrecht sowie mit den allgemeinen Zielen der Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen vereinbar ist.
2. Die Kommission trägt ferner dafür Sorge, dass das künftige Übereinkommen Bestimmungen enthält, die der Gemeinschaft einen Beitritt ermöglichen.
3. Die Kommission teilt dem Rat die Ergebnisse der Beratungen und gegebenenfalls alle Schwierigkeiten mit, die im Rahmen der Verhandlungen auftreten.

DECLASSIFIED